

Bekanntmachung der Stadt Rendsburg

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 103 „Willy-Brandt-Platz - Süd“ der Stadt Rendsburg

für das Gebiet im Norden begrenzt durch den nördlichen Teil der Festplatzfläche des Willy-Brandt-Platzes, im Westen durch den südlichen Teil des ehemaligen Güterbahnhofs, im Süden durch die Erschließungsstraße der Betriebsflächen der Deutschen Bahn, im Osten durch die Erschließungsstraße des Festplatzes

Die Ratsversammlung hat in der Sitzung am 11.07.2024 den Bebauungsplan Nr.103 „Willy-Brandt-Platz - Süd“ der Stadt Rendsburg für das Gebiet im Norden begrenzt durch den nördlichen Teil der Festplatzfläche des Willy-Brandt-Platzes, im Westen durch den südlichen Teil des ehemaligen Güterbahnhofs, im Süden durch die Erschließungsstraße der Betriebsflächen der Deutschen Bahn, im Osten durch die Erschließungsstraße des Festplatzes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 12.03.2026 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an, im Neuen Rathaus Stadt Rendsburg, Am Gymnasium 4, 24768 Rendsburg, im Fachbereich Bau und Umwelt, Fachdienst Stadtentwicklung, 2. OG, Zimmer 220, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich werden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse „www.rendsburg.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rendsburg geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Rendsburg unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hinweis: Die Bekanntmachung vom 21.08.2024 zum Bebauungsplan Nr. 103 wich redaktionell vom Ratsbeschluss vom 11.07.2024 ab. Zur Rechtsklarheit wird der

Satzungsbeschluss erneut bekannt gemacht. Die Bekanntmachung vom 21.08.2024 wird ersetzt; maßgeblich ist diese Bekanntmachung.

Rendsburg, den 11. März 2026
Stadt Rendsburg - Die Bürgermeisterin

